

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 21.01.2021

1. Gegenstand des Berichtes: Zwischenbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.1896/VIII aus der 49. BVV vom 08.10.2020

Sanktionen für Hartz-IV-Leistungsberechtigte aussetzen

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass im Jobcenter Marzahn-Hellersdorf im Rahmen eines Pilotprojektes für eine Dauer von zwei Jahren auf Sanktionen gegenüber Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird.

Diese Empfehlung wurde zur Prüfung sowohl an den verantwortlichen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II für das Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf, die Arbeitsagentur Berlin Mitte als auch an das Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf zur Prüfung weitergegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Empfehlung nicht gefolgt werden kann. Den durch die BVV formulierten Beschluss (Drucksache 1896/VIII) auszuführen, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Jobcenters, da dieses die Umsetzung des geltenden Rechtes sicherzustellen hat. Der Träger Bundesagentur für Arbeit ist nach § 44b SGB II für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung des Jobcenters verantwortlich und unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Vor diesem Hintergrund besteht keine Möglichkeit für die Durchführung des durch die BVV formulierten Pilotprojektes.

Hierzu liegen nachfolgende Ausführungen der Arbeitsagentur Berlin Mitte und des Jobcenters Berlin Marzahn-Hellersdorf vor.

Ausführungen der Agentur für Arbeit Berlin Mitte:

„Die Jobcenter (haben) die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) umzusetzen. Das BVerfG hat mit Urteil vom 05. November 2019 zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren entschieden, dass zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit Mitwirkungspflichten auferlegt werden dürfen und die Verletzung solcher Pflichten mit einer Leistungsminderung belegt werden darf. Unvereinbar mit dem Grundgesetz sind ab der Urteilsverkündung jedoch Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II, die die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II überschreiten. Auf die Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren finden die Regelungen für Personen ab 25 Jahren ebenfalls Anwendung, soweit dies nicht zu einer

Schlechterstellung der Person unter 25 Jahren im Vergleich zur gesetzlichen Regelung des § 31a Absatz 2 SGB II führt. Mit der Veröffentlichung der fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II (03.12.2019) wird die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 05. November 2019 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geregelt. Der Beschluss der BVV (Drucksache Nr. 1896/VIII), die Sanktionen für Hartz-IV-Leistungsberechtigte in einem Pilotprojekt auszusetzen, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des JC, da dieses die Umsetzung des geltenden Rechts sicherzustellen hat. Dementsprechend ist aufgrund der Verantwortung des Trägers BA nach § 44b SGB II für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung des Jobcenters eine Zustimmung zu dem von der BVV skizzierten Pilotprojekt nicht vorgesehen.“ (Stellungnahme vom 23.11.2020)

Ausführungen des Jobcenters Berlin Marzahn-Hellersdorf:

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.19 wurde entschieden, dass Sanktionen bis zu 30 Prozent verfassungskonform sind, dass Fördern und Fordern Bestand hat und dass die Mitwirkungspflicht Bestand hat. Es kann somit erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II auch zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegt und darf die Verletzung solcher Pflichten sanktioniert werden, indem vorübergehend staatliche Leistungen entzogen werden. Gleichzeitig wurden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit formuliert. Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsminderung sind bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Leistungsminderung nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf und von einer Sanktionierung auch hier abgesehen werden kann, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II zur zwingenden dreimonatigen Dauer des Leistungsentzugs ist bis zu einer Neuregelung mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Behörde die Leistung wieder erbringen kann, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird oder Leistungsberechtigte sich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen. Für die Zeit bis zur Gesetzesnovellierung steht uns eine mit den Ländern, der Bundesregierung, dem BMAS und den kommunalen Spitzen abgestimmte Weisung zur Verfügung, welche der richterlichen Entscheidung durch das BVerfG Rechnung trägt und für uns bindend ist. Die im Antrag formulierten Fallgestaltungen sind damit nicht realistisch. Für die weisungskonforme Umsetzung der neuen Rechtsprechung sind uns zentrale Vordrucke und Bescheid-Muster zur Verfügung gestellt worden, die wir nutzen und die die entsprechenden rechtlichen Neuerungen beinhalten. Eine verlässliche Aussage zur Quantität und Wirkung des Urteils ist daher zum jetzigen Zeitpunkt seriös nicht machbar. Zudem bleibt die Übersetzung des Urteils durch den Gesetzgeber abzuwarten. Ein weiteres SGB II - Änderungsgesetz ist angekündigt und wir werden dann sehen, welche konkreten gesetzlichen Regelungen daraus abgeleitet werden.“ (Stellungnahme vom 28.02.2020)

Ergänzend wurde durch das Jobcenter auf die aktualisierte Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit vor dem Hintergrund der Corona/Covid 19-Pandemie verwiesen (Stellungnahme JC vom 11.11.2020):

„Eine neue Gesetzesgrundlage zu den Mitwirkungspflichten und daraus resultierenden Minderungen gibt es noch nicht. Nach wie vor sind wir an die zentralen Regelungen gebunden. Diese wurden auf die aktuelle Situation bedingt durch die Corona-Pandemie angepasst.“ Demnach wurde „die Umsetzung von Rechtsfolgenbelehrungen und ggf. Minderungen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Kundinnen und Kunden grundsätzlich ab 1. Juli 2020 wieder aufgenommen. Allerdings bleiben trotz ggf. erteilter Rechtsfolgenbelehrungen etwaige Verstöße aus der Zeit geschlossener Jobcenter folgenlos.“ (Auszug aus Weisung 202007004 vom 01.07.2020)

Zudem wurde Folgendes konkretisiert:

"Die gE prüft im Rahmen der Zumutbarkeit der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuellen Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von wichtigem Grund und/oder außergewöhnlichen Härten einbezogen." (aus: Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 / Sozialschutz-Pakete sowie ergänzende Regelungen).

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin